

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten und Jagdhundeführer bei der Durchführung vorbeugender Jagdmaßnahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen (FR-ASP-Jagd).

Inhalt:

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Prüfrechte**
- 9. Gleichstellungsbestimmung**
- 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zum Schutz der Hausschweinbestände, insbesondere zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft, ist durch Reduzierung der Wildschweinbestände das Risiko des Eintrags und einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach und innerhalb Thüringens zu minimieren.

Für die Mitwirkung an der Reduzierung der Wildschweinbestände sollen die Jagdausübungsberechtigten und Jagdhundeführer einen pauschalen Festbetrag erhalten. Der Betrag ist ein Ausgleich für den entstehenden Aufwand und soll einen Anreiz für die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes geben.

1.2 Förderziel der Richtlinie gemäß § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) ist der Schutz der Hausschweinbestände vor einer Infizierung mit der ASP durch vorbeugende, jagdliche Maßnahmen in Thüringen.

Die Erreichung des Förderziels wird mit folgenden Zielindikatoren ermittelt:

- Entwicklung der Schwarzwildstrecke des Jagdjahres (1. April bis 31. März des Folgejahres, inkl. Fall und Unfallwild) im Vergleich zur durchschnittlichen Schwarzwildstrecke der davorliegenden 5 Jagdjahre.

1.3. Die Förderung erfolgt auf Grundlage:

- der ThürLHO, den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG

in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Grundlage dieser Richtlinie.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die auszahlende Stelle (Forstamt Sondershausen) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird:

- 2.1 das Erlegen von Schwarzwild und
- 2.2 der Einsatz brauchbarer Jagdhunde zum Stöbern oder zur Nachsuche anlässlich jagdbezirksübergreifender Treib- oder Drückjagden auf Schwarzwild.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- 3.1 Jagdausübungsberechtigte für die Maßnahme nach Ziffer 2.1 und
- 3.2 Jagdhundeführer für die Maßnahme nach Ziffer 2.2.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Personen nach 3.2 mit einem bestehenden Anstellungsverhältnis bei der Landesforstanstalt, sofern deren Jagdhunde in den Eigenjagdbezirken von ThüringenForst AöR zum Einsatz kommen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung nach Ziffer 2.1 setzt voraus, dass

- 1. der Antragsteller gemäß § 7 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. 2006, 313), in der jeweils geltenden Fassung, in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
- 2. gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. 2006, 245), in der jeweils geltenden Fassung, ein Wildursprungsschein ausgefüllt wurde und
- 3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Eine Zuwendung nach Ziffer 2.2 setzt voraus, dass

- 1. eine Treib- oder Drückjagd auf Schwarzwild mindestens in zwei direkt angrenzenden Jagdbezirken (jagdbezirksübergreifend) durchgeführt wurde,
- 2. im Sinne von § 39 Abs. 1 ThJG brauchbare Jagdhunde mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C oder D (§ 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. 2013, 342), in der jeweils geltenden Fassung) zum Stöbern oder zur Nachsuche verwendet wurden und
- 3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die beantragte Summe einen Betrag von 50 EUR übersteigt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Je erlegtes Stück Schwarzwild oder je Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes wird ein Festbetrag von 25 EUR gefördert.

Mit dem Festbetrag sind alle im Zusammenhang der Erlegung des Schwarzwildes bzw. des Einsatzes des Jagdhundes entstehenden Ausgaben abgegolten. Zu diesen zählen insbesondere: Wegstreckenentschädigungen, Ausgaben für Haftpflichtversicherung und Trichinenuntersuchungen, Hundefutter, Tierarzt, etc.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weitergabe des pauschalen Festbetrages für die Maßnahme nach Ziffer 2.1 an Jagdgäste oder Jagderlaubnisscheininhaber liegt in der Verantwortung des Jagdausübungsberechtigten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Landesforstanstalt mit Sitz in Erfurt, vertreten durch das Forstamt Sondershausen, Possenallee 54, 99706 Sondershausen (FoA Sondershausen).

7.1.2 Anträge sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare (Anlagen 1 und 2) schriftlich zu stellen. Nicht zugelassen werden Anträge, welche per E-Mail oder Fax eingehen, auch nicht, wenn dies lediglich zur Fristwahrung dient. Die Antragsformulare können im Internet unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/forst-jagd-und-fischerei/jagd/asp/> abgerufen werden oder sind direkt beim FoA Sondershausen erhältlich.

Die Anträge (jeweils Formulare und Nachweise) sind gebündelt für das

- erste Quartal (Monate Januar bis März) bis zum 15. April eines Jahres (Posteingang beim FoA Sondershausen),
- zweite Quartal (Monate April bis Juni) bis zum 15. Juli eines Jahres (Posteingang beim FoA Sondershausen),
- dritte Quartal (Monate Juli bis September) bis zum 15. Oktober eines Jahres (Posteingang beim FoA Sondershausen) und
- vierte Quartal (Monate Oktober bis Dezember) bis zum 15. Januar des Folgejahres (Posteingang beim FoA Sondershausen) einzureichen.

Für das vierte Quartal eines Jahres ist aufgrund des Kassenschlusses eine geteilte Einreichung zulässig. Hier gilt, dass die Anträge, gebündelt für die Monate Oktober und November eines Jahres, bis zum 3. Werktag im Dezember des laufenden Jahres (Posteingang beim FoA Sondershausen), und die Begehren, gebündelt für den Monat Dezember, bis zum 15. Januar des Folgejahres (Posteingang beim FoA Sondershausen) eingereicht werden können.

7.1.3 Anträgen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie ist als Nachweis jeweils der Jagdschein (entsprechende Seiten mit Angaben des Inhabers, Eintragungen zur Erlaubnisgültigkeit und Eintragungen zum Jagdausübungsrecht im beantragten Jagdbezirk), die Streckenliste A für Schwarzwild und die zugehörigen Wildursprungsscheine in Kopie beizufügen. Dem Jagdausübungsberechtigten steht es frei, die nicht relevante Daten zu schwärzen.

Anträgen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie ist als Nachweis die Brauchbarkeitsfeststellung des Jagdhundes gemäß § 1 Absätze 3 bis 5 ThürJHVO in Kopie beizufügen. Die Anlage 2 ist von mindestens zwei Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke, die an der jagdbezirksübergreifenden Drück- oder Treibjagd auf Schwarzwild teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Mit dem Antrag wird bestätigt, dass die Nummern 6.8, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) als verbindlich anerkannt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit und fristgemäßen Eingang und entscheidet hiernach im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung.

Sofern mit der Entscheidung der Bewilligungsbehörde dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird, ergeht kein gesonderter Bescheid. Mit der Auszahlung gilt der Antrag als bewilligt. Diesbezüglich wird auf § 37 Abs. 2 Satz 1 Alt. 4 ThürVwVfG verwiesen.

Sofern dem Antrag nicht oder teilweise entsprochen werden kann, ergeht ein entsprechender Bescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die notwendigen Angaben zur Auszahlung sind auf dem Antrag zu vermerken. Eine gesonderte Mittelanforderung entfällt gemäß den Bestimmungen zu Nr. 7.2 dieser Richtlinie.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Die Angaben auf dem Antrag entsprechen den Anforderungen der Nr. 10.2 der VV zu § 44 ThürLHO an einen Verwendungsnachweis. Ein Sachbericht sowie zahlenmäßiger Nachweis ist nicht separat vorzulegen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist mit der Prüfung des Antrags abgeschlossen.

Die Förderung wird einer Zielerreichungskontrolle gem. § 23 ThürLHO unterzogen. Basis bildet das unter 1.2 benannte Ziel und der Zielindikator. Die hierfür erforderliche Schwarzwildstrecke des Jagdjahres (1. April bis 31. März des Folgejahres, inkl. Fall und Unfallwild) wird auf der Internetseite der obersten Jagdbehörde veröffentlicht.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten

die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Prüfrechte

Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium und das FoA Sondershausen haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich das für das Jagdwesen zuständige Ministerium und die von ihr beauftragte Stelle vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sowie der unteren Jagdbehörden abzugleichen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs gemäß § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten für alle Geschlechter.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und am 30. April 2023 außer Kraft.

Erfurt,

4.1.2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Thüringer Minister für
Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlagen 1 und 2 (zu Nr. 7.1.2)